

Ruder- und Bootsordnung

§1 Präambel

Diese Ordnung regelt den Betrieb am Bootshaus in Petershagen und gilt somit für den 1. Ruderclub Petershagen e.V., das Gymnasium Petershagen und deren Gäste. Vorstand, Trainer/innen und alle anderen Personen, die das Bootshaus nutzen, sind dazu verpflichtet, diese Ordnung einzuhalten und außerdem darauf zu achten, dass diese Ordnung von allen Personen eingehalten wird. Dies dient ausschließlich zur Gewährleistung eines sicheren und umweltschonenden Sportbetriebs.

Im Nachfolgenden werden der Einfachheit halber Ruderinnen und Ruderer ausschließlich als Ruderer bezeichnet. Dies gilt auch für andere Begriffe (z.B. Lehrer).

§2 Allgemeines

(1) Grundregeln

- (a) Die Teilnahme am Ruderbetrieb erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
- (b) Wer am Ruderbetrieb teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- (c) Ob- bzw. Steuerleute dürfen nicht durch Alkohol, Medikamente, Übermüdung oder Drogen beeinträchtigt sein.
- (d) Mitglieder und Gäste haben bei der Ausübung des Sports die Grundsätze des Naturschutzes zu beachten.
- (e) Ruderbetrieb ist grundsätzlich zu folgenden Zeiten möglich: April – Oktober bei guten Sichtverhältnissen und Wettervoraussetzungen sowie nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang. Darüberhinausgehender Ruderbetrieb ist ausdrücklich untersagt.

(2) Fahrtenbuch

- (a) Jede Fahrt muss vor Beginn im elektronischen Fahrtenbuch vermerkt werden.
- (b) Jede Fahrt wird nach Beendigung durch den Bootsobmann oder den Steuermann vervollständigt.

(3) Sicherheit

- (a) Um die Sicherheit im Rudersport zu gewährleisten, gelten die Sicherheitsrichtlinien des DRV und des FISA. Diese sind somit Teil der Ruderordnung des 1. Ruderclub Petershagen e.V.
- (b) Für einen sicheren Umgang mit den Booten wird empfohlen die offiziellen Ruderkommandos des DRV zu benutzen.
- (c) Die Einhaltung der Vorschriften des 1. Ruderclub Petershagen e.V. ist verpflichtend für alle Personen, die das Bootshaus benutzen. Diese Vorschriften umfassen zum jetzigen Zeitpunkt diese Ruder- und Bootsordnung, die Vorgaben zum geregelten Ablauf einer Rudereinheit und die Bootshausordnung, jedoch ist eine Erweiterung jederzeit möglich.

(4) Anforderungen an alle Teilnehmer des Ruderbetriebs

- (a) Alle Vereinsmitglieder und Gäste, die am Ruderbetrieb teilnehmen wollen, müssen ausreichend schwimmen können.
- (b) Kinder und Jugendliche sind mindestens im Besitz des Deutschen Jugendschwimmabzeichens Bronze und es liegt eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme am Ruderbetrieb vor.
- (c) Volljährige Vereinsmitglieder und Gäste können mindestens auf dem Niveau des Deutschen Schwimmabzeichens Bronze schwimmen. Über Ausnahmen bei Volljährigen entscheidet der Vorstand.

(5) Hausrevier

- (a) Das Hausrevier umfasst folgende Gewässerteile: Weser vom Stauwehr Petershagen bis zum Wasserstraßenkreuz Minden (KM 214,0 bis KM 204,9)
- (b) Folgende Gefahrenpunkte sind im Hausrevier besonders zu beachten: Stauwehr Petershagen (KM 214,0), Einfahrt zur Kiesladestelle (KM 208,4), Einfahrt zur Schachtschleuse (KM 206,2), Unterführung Mittellandkanal (KM 204,9).

§3 Umgang mit Booten

(1) Bootspflege

- (a) Boote sind vor und nach dem Rudern auf Schäden zu überprüfen
- (b) Boote müssen mit Leitungswasser gereinigt und abgetrocknet werden
- (c) Rollbahnen müssen mit Schwämmen ausgewischt werden
- (d) Luftkästen sind zu öffnen

(2) Bootswartung

- (a) Reparaturen werden ausschließlich durch fachkundige Personen durchgeführt
- (b) Material zur Reparatur wird auf Anfrage vom Verein gestellt
- (c) Während einer Reparatur ist das jeweilige Boot mit einem „Gesperrt“-Schild zu versehen.

§4 Definition der Personengruppen

Um eine möglichst hohe Sicherheit für den Rudersport zu gewährleisten, werden sämtliche Ruderer des Vereins und der Schule in Leistungsstände eingeteilt. Durch die Leistungsstände gibt es eine einfache Regelung, in welchen Gruppengrößen gerudert werden darf. Die Leistungsstände sind im Fahrtenbuch vermerkt. Außerdem ist in der Bootsnutzungsordnung geregelt, welche Materialien von welchen Ruderern genutzt werden dürfen.

Unabhängig vom jeweiligen Leistungsstand, müssen alle Ruderer sowohl die Bootshausordnung, als auch die Ruder- und Bootsordnung und alle zugehörigen Regeln akzeptieren.

(1) Anfänger

Rudern ist nur unter Aufsicht eines Ausbilders bzw. Lehrers erlaubt.

(2) Fortgeschrittene

Ruderer, die eine vollständige Anfängerausbildung hinter sich gebracht haben und somit hinreichende Rudererfahrung haben. Voraussetzung für die Fortgeschrittene ist, dass man an einer Informationsveranstaltung zum Thema Sicherheit auf dem Wasser teilgenommen hat.

Ruderer im Schulbereich gehören dieser Klasse nur an, wenn eine Lehrkraft oder ein Ausbilder dies ausdrücklich bestätigt hat. Es gelten die gleichen Voraussetzungen wie für Vereinsmitglieder.

Rudern ist nur in Gruppen von mindestens drei Personen gestattet, jedoch nur, wenn sich in der Gruppe ein ausgebildeter Ruderer befindet, der die Verantwortung ausdrücklich übernimmt. Ansonsten darf nur in Begleitung eines Ausbilders gerudert werden.

(3) ausgebildete Ruderer

In diese Leistungsstufe werden fortgeschrittene Ruderer aufgenommen, die eine Steuermannsprüfung bestanden haben und durch ihre sportliche Leistung und ihr Wissen dazu qualifiziert sind.

Ausgebildete Ruderer dürfen als Einzige alleine rudern und sind dazu berechtigt, die Verantwortung für fortgeschrittene Ruderer zu übernehmen. Dies passiert jedoch nur nach ausdrücklicher Bestätigung des Ruderers.

(4) Ausnahmen

Ausnahmen können vom jeweiligen Trainer oder Ausbilder genehmigt werden. Dies kann jedoch nur bei volljährigen Sportlern und bei Minderjährigen mit vorliegender Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten geschehen.

(5) Ausbilder und Trainer

- (a) Ausbilder und Trainer werden vom Vorstand ernannt.
- (b) Lehrer gehören dieser Gruppe automatisch an.
- (c) Ausbilder und Lehrer verfügen über das fachliche Wissen Anfängerausbildungen und Ausbildung von Ob- bzw. Steuerleuten durchführen zu können.

(6) Fahrtenleiter

- (a) Fahrtenleiter sind Personen, die die ausdrückliche Aufgabe der Organisation einer Wanderfahrt durch den Vorstand bekommen haben.
- (b) Fahrtenleiter sind im Normalfall Ausbilder oder Trainer, jedoch können auch andere Personen mit der Organisation einer Wanderfahrt beauftragt werden.
- (c) Wanderfahrten, die in Zusammenarbeit mit der Schule durchgeführt werden, sind mit dem verantwortlichen Lehrer zu organisieren, da dieser den Überblick über den Leistungsstand seiner Schüler hat.

(7) Bootsobleute

- (a) Bootsobleute müssen mindestens 13 Jahre alt sein.
- (b) Sie müssen nachweisen, dass sie verantwortlich ein Ruderboot als Bootsobmann führen können.
- (c) Sie kennen die gesetzlichen Bestimmungen für ihr Hausrevier, die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes, diese Ruderordnung sowie die Hinweise und Ratschläge des Weltruderverbandes (FISA) zur Ausübung eines sicheren Rudersports in der vom DRV herausgegebenen Fassung.
- (d) Sie dürfen ohne Aufsicht ein Boot führen. Bei Minderjährigen gilt dies nur, wenn dazu eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.